

Verrechnung von Spekulationsverlusten endet 2013

Beträge aus Zeiten vor Abgeltungsteuer können nur noch bis dahin in der Steuererklärung geltend gemacht werden

ESSEN – Spekulationsverluste aus der Zeit vor der Abgeltungsteuer können nur noch bis zum Jahr 2013 in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Darauf weist Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz aus Essen hin.

Die Verrechnung so genannter Altverluste – also Verluste, die bis Ende 2008 durch den Verkauf von Aktien oder Fondsanteilen innerhalb der Spekulationsfrist entstanden sind –, mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen ist nur noch

bis 2013 möglich. Hierunter fallen private Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf von Aktien und Fondsanteilen erzielt werden. Eine Verrechnung der Altverluste mit Erträgen wie Zinsen oder Dividenden ist allerdings nicht möglich. Ab 2014 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit sonstigen Veräußerungsgewinnen („Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften“) möglich. Dazu zählen z. B. Gewinne aus Immobilienverkäufen, die innerhalb der Spekulations-

frist von zehn Jahren getätigt werden.

„Um in den Genuss des Übertrags von Altverlusten zu kommen, müssen diese im Jahr ihrer Entstehung in der Steuererklärung angegeben werden. Dafür erteilt der Fiskus einen so genannten Verlustfeststellungsbescheid“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Die Verrechnung von Verlusten aus verschiedenen Kapitalerträgen mit Gewinnen aus anderen Kapitalerträgen ist nur eingeschränkt mög-

lich. Hier muss man genau unterscheiden zwischen Verlusten aus Aktiengeschäften und Verlusten aus anderen Anlagen, beispielsweise Anleihen. Generell gilt: Verluste aus Aktiengeschäften können nur mit Kursgewinnen aus anderen Aktiengeschäften verrechnet werden. Verluste aus Aktiengeschäften können aber nicht mit Zinserträgen oder Dividenden verrechnet werden. Gewinne und Verluste werden nur innerhalb einer Bank miteinander verrechnet. (fp)